

# Reglement für Unterverbände Naturfreunde Schweiz 2023

## Inhalt

Art. 1	Grundlage und Zweck.....	2
Art. 2	Kantonale und Interkantonale Verbände (KV/IKV).....	2
Art. 3	Fachverbände (FV).....	2
Art. 4	Verhältnis zu den Organen des Landesverbandes.....	3
Art. 5	Mitgliedschaft.....	3
Art. 6	Formelle Anforderungen und Buchführung.....	4
Art. 7	Inkrafttreten.....	4

Reglement für geografische (KV/IKV) und thematische (FV)  
Zusammenschlüsse innerhalb der Naturfreunde Schweiz NFS

Abkürzungen:

NFS	Naturfreunde Schweiz
KV	Kantonalverband
IKV	Interkantonalverband
FV	Fachverband

## **Art. 1 Grundlage und Zweck**

- 1.1 Das Reglement für Unterverbände basiert auf Art. 6.2 der NFS-Statuten, die am 03.06.2023 in Kraft getreten sind.
- 1.2 Das Reglement bestimmt den Handlungsrahmen, der bei formellen Zusammenschlüssen (Unterverbänden) innerhalb der NFS beachtet werden muss. Dabei gelten alle Bestimmungen der NFS, namentlich das Leitbild, die Statuten, die Reglemente und die Beschlüsse der NFS-Organen.

## **Art. 2 Kantonale und Interkantonale Verbände (KV/IKV)**

- 2.1 In geografisch klar identifizierbaren Gebieten können sich Sektionen entweder zu kantonalen Verbänden (kurz KV) oder zu interkantonalen Verbänden (kurz IKV) zusammenschliessen.
- 2.2 Ein KV deckt das Gebiet eines bestimmten Kantons ab. Ein IKV kann mehrere Kantone oder Teile von mehreren Kantonen abdecken, sofern dadurch keine geografische Überlappung mit einem angrenzenden KV oder IKV entsteht.
- 2.3 Ein KV oder IKV kann auf Antrag beim NFS-Vorstand Sektionen aus dem angrenzenden Ausland umfassen.
- 2.4 Einem KV/IKV ist es freigestellt, intern weitere Unterteilungen vorzunehmen, z.B. in Form von Regionalverbänden. Diese haben gegenüber den Organen der NFS keine direkten Funktionen und Rechte.

## **Art. 3 Fachverbände (FV)**

- 3.1 Jede Teilorganisation kann sich nach freiem Ermessen einem oder mehreren Fachverbänden anschliessen.
- 3.2 Ein FV widmet sich seinem statutarisch festzulegenden Themenbereich. Gegebenenfalls muss zwischen mehreren NFS-Fachverbänden die interdisziplinäre Zusammenarbeit sichergestellt werden.

- 3.3 Fachverbände können insbesondere auch Funktionen wahrnehmen, die ihnen von NFS-Organen im Rahmen von Leistungsvereinbarungen übertragen werden.

#### **Art. 4 Verhältnis zu den Organen des Landesverbandes**

- 4.1 Der NFS-Vorstand informiert und konsultiert die KV/IKV-Präsidien mindestens einmal pro Jahr im Rahmen der laufenden und künftigen Geschäftstätigkeit. Dies kann im Rahmen der Delegiertenversammlung erfolgen.
- 4.2 Der NFS-Vorstand konsultiert bei wichtigen Fragen den thematisch zuständigen FV. Bei Bedarf kann der NFS-Vorstand sowohl befristete, als auch periodisch wiederkehrende Aufgaben an Fachverbände delegieren. In diesem Fall werden die Details (Aufgaben, Kompetenzen, Berichterstattung, Entschädigung usw.) in einer Leistungsvereinbarung geregelt.
- 4.3 Jeder KV/IKV und FV hat an der NFS-Delegiertenversammlung Antragsrecht sowie Stimm- und Wahlrecht mit 1 Stimme.
- 4.4 Jeder KV/IKV und FV hat Anhörungs- und Antragsrecht im NFS-Vorstand.

#### **Art. 5 Mitgliedschaft**

- 5.1 Für Mitgliedschaften gelten sinngemäss die Bestimmungen des NFS-Mitgliederreglements.
- 5.2 Mitgliedschaft in einem KV/IKV ist möglich für:
  - 5.2.1 Teilorganisationen, die ihren Sitz im bezeichneten Gebiet haben;
  - 5.2.2 Teilorganisationen mit Sitz ausserhalb des bezeichneten Gebietes, sofern geografische, wirtschaftliche oder sprachliche Gründe eine andere Zuteilung als sinnvoll erscheinen lassen oder in Regionen wo kein KV/IKV besteht. Die betroffenen Verbände regeln dazu die Details.
- 5.3 Mitgliedschaft in einem FV ist möglich für:
  - 5.3.1 Teilorganisationen. Die jeweiligen FV-Statuten regeln die Details.
  - 5.3.2 NFS-Einzelmitglieder, sofern dies in den entsprechenden FV-Statuten vorgesehen ist. In diesem Fall gelten sie als Mehrfachmitglieder gemäss NFS-Mitgliederreglement.

## Art. 6 Formelle Anforderungen und Buchführung

- 6.1 Ein KV/IKV, resp. FV entsteht durch Gründung als Verein nach Art. 60 ff, ZGB. Er legt sich statutarisch fest. Statuten sowie Reglemente mit statutarischem Charakter erlangen ihre Gültigkeit mit der Zustimmung des NFS-Vorstandes, gemäss Art. 6.6 der NFS-Statuten.
- 6.2 Der KV/IKV, resp. FV führt Protokoll und stellt über seine Geschäftstätigkeit eine angemessene Berichterstattung gegenüber seinen Mitgliedern und den NFS sicher.
- 6.3 Der KV/IKV, resp. FV ist zur Buchführung verpflichtet und sorgt für eine angemessene Rechnungsrevision.
- 6.4 Bei der Auflösung eines KV/IKVs oder FVs kommen die Art. 6.7 – 6.10 der NFS-Statuten sinngemäss zur Anwendung

## Art. 7 Inkrafttreten

- 7.1 Das Reglement für Unterverbände tritt mit der Genehmigung durch die NFS-Delegiertenversammlung vom 03.06.2023 in Kraft.

Lachen, 03.06.2023

Naturfreunde Schweiz

**Madeleine Meier**  
*Co-Präsidentin*

**Sebastian Jaquiéry**  
*Co-Präsident*